

Deutscher Reichstag.

Der Reichstag setzte am Sonnabend die Beratung des Militäretats beim Kapitel Artillerie und Waffenwesen fort. Abg. Will (Ztr.) besprach die Arbeiterverhältnisse in eisenschmelzenden Betrieben, desgleichen der Abg. Boehle (Soz.). Abg. Pauli-Potsdam (Fon.) hielt die Arbeiterausschüsse mit den geltenden Befugnissen für eine illusorische Institution. Abg. Görke (ntl.) hält eine Bezahlung der Arbeiter nach ihren Leistungen für erforderlich. Auch in der weiteren Debatte wurden lediglich Arbeiterverhältnisse in den Militärwerkstätten besprochen. Die Debatte spitzte sich schließlich auf eine Erörterung über die Behandlung und die Lohnverhältnisse der Angestellten der „Vorwärts“-Druckerei zu; hier kam es wiederholt zu lebhaften Zusammenstößen zwischen den Abgg. Görke (ntl.) und Fischer-Berlin (Soz.). Vom Regierungstische aus wurde durch den Mund des Oberst Wandel versichert, daß die Wünsche der Arbeiter am besten auf dem Wege über die Arbeiterausschüsse zur Geltung gebracht werden. Fernstehende Organisationen dürfen sich in die internen Verhältnisse der staatlichen Betriebe nicht einmischen. Die von einigen der Redner gewünschte endgültige Regelung der Verhältnisse habe bis zur Erledigung der Reichsversicherungsordnung zurückgestellt werden müssen. Die weitere Erörterung trug mehr lokalen Charakter. So wurde der Titel neue Schießstände bei Düsseldorf auf Antrag v. Byern (Fon.) entgegen dem Kommissionsbeschlusse mit den Stimmen der Konservativen und Liberalen bewilligt. Auf Befragung des Abg. Becker-Rölln (Ztr.) teilte Reichssekretär Wernuth mit, daß ein Gesetzentwurf über die Beitragspflicht des Reichs zu den Lasten der Gemeinden in wenigen Wochen dem Reichstage zugehe werde. Damit war die 2. Lesung des Militäretats beendet. Nunmehr ergriff der preussische Kriegsminister von Heeringen das Wort, um zunächst gegen die getriggerte Äußerung des Abg. Ledebour (Soz.): „Auch er treibt“ Verwahrung einzulegen und daneben einmal festzustellen, daß die vom Abg. Ledebour am Schlusse der Freitagssitzung herangezogene allerhöchste Kabinettsorder von 1798 gefälscht sei, um zweitens noch einmal zu betonen, daß seine Worte am 29. Januar nur die verhängnisvollen Folgen haben ausmalen sollen, die in Sachsen eingetreten seien, weil sich die Armee in die inneren Verhältnisse des Landes eingemischt habe und um endlich demgegenüber zu stellen, daß die Waffenerfolge des preussischen Heeres in den Jahren 1864 und 1866 nur möglich gewesen seien, weil sich die Armee zuvor von den Parteikämpfen nicht habe beeinflussen lassen. Der Abg. Ledebour (Soz.) suchte das damalige Verhalten der katholischen Offiziere nochmals als Vorbild hinzustellen.

Der Reichstag trat am Montag in die erste Lesung des Kaltegesetzes ein. Preussischer Handelsminister Sydow begründete die Vorlage. Die im Kaltebergbau bestehenden Verhältnisse seien eigenartig. Die Rentabilität der einzelnen Werke sei durch die wachsende Konkurrenz gesunken. Die Industrie sei selbst zu der Ueberzeugung gekommen, daß ein gesetzliches Eingreifen nötig sei. Ein besonders vom Auslande begehrter Schatz müsse behütet werden; das liege vor allem im Interesse der Landwirtschaft. Diese würde durch die Nichtannahme des Gesetzes Schaden leiden. Abg. Heim (Ztr.) hielt das Gesetz für ein Privatrechtsmonopol mit Staatshilfe. Die Wirtschaftspolitik des Syndikats sei aber zu verurteilen und das Problem, wie der Inlandsabnehmer vor zu hohen Preisen des Syndikats zu schützen sei, müsse in der Kommission gelöst werden. Abg. Frhr. v. Camp (Rp.) gab der Besorgnis Ausdruck, daß das Gesetz einen Zusammenbruch der Kalteindustrie noch beschleunige. Landwirtschaft und Industrie seien gegen zu hohe Preise zu schützen. Redner hoffte, daß es trotz großer Bedenken zu einer Verständigung darüber kommen werde. Abg. Gothein (fr. Vag.) hatte ein solches Gesetz nicht erwartet und hielt die Notlage in der Kalteindustrie durch deren Preispolitik verschuldet. Der Kaltekauf müsse dem freien Wettbewerb anheimgegeben werden. Preussischer Handelsminister Sydow erwiderte, die Regierung könne sich nicht zu einer Politik entschließen, die auf den Ruin vieler Kaltewerke hinauslaufe. Vom Scheitern des Gesetzes werde nur das Ausland Vorteile haben. Von einem Ausfuhrzoll wolle die Regierung aus allgemeinen handelspolitischen Bedenken Abstand nehmen. Uebrigens habe Abg. Gothein vertrauliche Mitteilungen des verstorbenen preussischen Handelsministers Briesfeld an die Öffentlichkeit gebracht, und dies könnte nicht scharf genug mißbilligt werden. Nachdem der preussische Oberbergshauptmann von Velsen einige Angriffe Gotheins auf die preussische Bergverwaltung zurückgewiesen hatte, stellte sich Abg. Hausmann-Hannover (ntl.) der Vorlage in Anbetracht der besonderen hier vorliegenden Verhältnisse freundlich gegenüber. Abg. Dr. Koefide (Fon.) stellte als Ziel die Fortdauer des Zustandes hin, daß das Inland niedrigere Kaltepreise genieße als das Ausland. Diese Preispolitik habe das jetzige Kalteyndikat dankenswerter Weise verfolgt im schärferen Gegenjense zum Kohle Syndikat, das dem Auslande billigere Preise gewährt. Beim Scheitern der Vorlage werden zahlreiche Kaltewerke zugrunde gehen. Gesetzliche Regelung sei unausbleiblich. Jedoch müssen die billigen Inlandspreise behauptet, wohlverordnete Rechte gesichert und der Landwirtschaft ein Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung des Inlandspreises gegeben werden. Abg. Hue (Soz.) war zwar zur Mitarbeit an der Erhaltung der nationalen Bodenschätze bereit, lehnte aber die Bildung eines Zwangssyndikats ab. Schluß des Berichtes 6 Uhr.

Aus dem Gerichtssaale.

§ Pulsnik (Sitzung des königlichen Schöffengerichts am 9. Februar 1910.) 1. Der Fabrikpolierer M. in Großröhrsdorf hatte in der Nacht vom 12. Dezember 1909 im Gasthof zum „Anter“ in Großröhrsdorf den Schneidermeister S. daselbst beleidigt. Auf die von S. gegen M. erhobene Privatklage stand am letzten Mittwoch die Hauptverhandlung an. Der angeklagte M. wurde wegen Beleidigung zu 40 Mark Geld, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit fünf Tage Gefängnis zu treten haben, verurteilt. Der Angeklagte hat auch die Kosten des Verfahrens und die dem Privatkläger S. erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen. — 2. Weiter waren angeklagt der Fabrikarbeiter B. und der Fabrikpolierer M., beide in Großröhrsdorf, weil sie in der Nacht vom 12. Dezember 1909 im Saale des Gasthofs zur „Schäferserei“ gelegentlich der öffentlichen Tanzmusik den Schankhausdiensthhabenden Schneidermeister S. aufs gröblichste beleidigt und belästigt hatten. Die Angeklagten bestritten, sich einer Beleidigung schuldig gemacht zu haben. Nach erfolgter Beweisaufnahme wurde auf Antrag der Angeklagten die Verhandlung auf den 10. Februar 1910 ausgesetzt und die Erhebung weiterer Beweise angeordnet. In der Verhandlung am letzten Donnerstag verurteilte das Schöffengericht nach längerer Beweisaufnahme die Angeklagten B. und M. zu wegen Beleidigung und zwar B. zu 50 Mark Geld, an deren Stelle im Uneinbring-



Bum 100. Todes-Tage Andreas Hofers.

Im Sommer vorigen Jahres hat das Land Tirol die frohe Erinnerung an die glorreichen Freiheitskämpfe des Jahres 1809 in glänzenden patriotischen Festen gefeiert. Am 20. Februar begeht das Land wieder einen Gedenktage; er ist aber der Erinnerung an die Zeit der Niederlagen geweiht, die den Triumph des Jahres 1809 auf dem Fuße folgten. Am 20. Februar 1810 wurde in Mantua Andreas Hofer erschossen, den die Truppen des französischen Generals Guard einen Monat zuvor in der Sennhütte am Eingange ins Farkais verhaftet hatten. Der Tod des tapferen Führers der aufständischen Bauern bedeutete damals die Vernichtung aller Hoffnungen Tirols auf eine Wiedervereinigung mit Oesterreich. Die Befreiung Tirols und ganz Europas vom Joch Napoleons ist dennoch nicht ausgeblieben, und der Märtyrer von Mantua ist nicht umsonst gestorben. Sein Todestag wird für sein Land Tirol und für alle Deutschen ein Tag ersten ehrenden Gedenkens.

Aus aller Welt.

Essen a. N., 14. Febr. (Bergmanns Lsg.) Auf der Zeche „Abolar“ bei Kupferdreier wurden 2 verheiratete Bergleute verschüttet. Beide waren sofort tot.

Kaub, 13. Febr. (Brand.) Die hiesige Azetylen-Gasanstalt ist niedergebrannt.

lichte Falle 10 Tage Gefängnis zu treten haben, und M. zu 15 Mark Geld, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit 3 Tage Gefängnis zu treten haben.

Muß euch dann, wenn Garantie geleistet worden ist, die Ware untersucht und der Mangel rechtzeitig angezeigt werden?

JK. Kläger hatte an den Beklagten einen Apparat verkauft, der die Kesselsteinbildung verhindern sollte und Garantie auf drei Jahre geleistet. War der Beklagte trotzdem verpflichtet, den Apparat zu untersuchen und von einem Mangel rechtzeitig Anzeige zu machen? Das Reichsgericht bejaht die Frage. Die Parteien waren Kaufleute und das Geschäft fiel in den Bereich ihres Gewerbetriebs. Der Umstand, daß auf 3 Jahre Garantie geleistet war, hatte nur die Wirkung, daß der Beklagte Ansprüche über die Verjährungsfrist hinaus, also länger als 6 Monate, geltend machen konnte; auf eine Untersuchungs- und Anmeldepflicht hatte eine solche Vereinbarung keine Wirkung. Der Beklagte sollte aber auch noch das Recht haben, den Apparat binnen Jahresfrist zurückzugeben, wenn er die vertragsmäßigen Eigenschaften nicht haben sollte; davon hat er jedoch keinen Gebrauch gemacht und der Vertrag ist deshalb insoweit unanberührt geworden. Unter solchen Umständen ist zu erwägen, ob der Beklagte den Mangel überhaupt später noch rügen durfte. Unzutreffend nimmt allerdings das Berufungsgericht an, daß das deshalb zulässig gewesen sei, weil sich innerhalb des ersten Jahres Kesselstein nicht gebildet habe. Denn es kommt nicht bloß darauf an, ob der Beklagte den Mangel, daß der Apparat die Kesselsteinbildung nicht verhindern, innerhalb des Probejahres nicht erkannt, sondern darauf, ob er ihn bei sachgemäßer Probe hätte erkennen können. Auch wenn nur das hätte geschehen können, wäre das Käuferrecht verloren gegangen. War der Mangel aber vom Beklagten weder erkannt worden, noch auch durch die Probe zu erkennen, so würde es weiter darauf ankommen, wann er sich zuerst gezeigt und ob der Kläger unverzüglich nach der Entdeckung davon benachrichtigt worden. Darüber gab das angefochtene Urteil keine Auskunft. Das Reichsgericht verwies deshalb die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Oberlandesgericht Breslau zurück. (R. / . R. Urteil vom 7. Dezember 09 97/09 VII. C. S.)

Reklameteil.

Innenau i Thür. Das seit Mitte 1909 in Betrieb genommene neue, mit allem Komfort der Neuzeit ausgestattete Institutionsgebäude des weltbekannten Institut Volz (Direktor H. Volz) dürfte innerlich und äußerlich

in der gesamten Anlage als musterhaft bezeichnet werden. Herrlich hoch, unmittelbar am Nadelwald gelegen, haben die Böglinge — zur Zeit über hundert an der Zahl — einen Aufenthaltsort, der Hand in Hand mit dem bewährten Unterrichtssystem, in das sich zur Zeit 14 Lehrer und der Direktor selbst teilen, die besten Erfolge gewährleistet. Illust. Programm kostenlos durch die Direktion.

Theater in Pulsnik.

Wir wollen nicht verfehlen, hiermit nochmals daran zu erinnern, daß Donnerstag, den 17. Februar im Schützenhaus das Ballet-Gastspiel stattfindet. Diesmal hat bekanntlich Direktor Wolmerod die 1. Solo- und Charakter-Tänzerin Fräulein Emmy Schneider-Hoffmann vom Stadttheater in Leipzig engagiert. Die Künstlerin, welche über prachtvolle und kostbare Kostüme verfügt, wird fünf verschiedene Charakter- und Verwandlungstänze aufführen, sodaß man einen sehr genurreichen Abend erwarten kann. Außerdem wird in dieser Vorstellung die Regimentskapelle aus Kamenz mitwirken, was vielen Theaterbesuchern angenehm sein wird. Die beiden Einakter „Ein Kater“, Schwanz von Keller, und „Zum Einsiedler“, Lustspiel von Dr. Weibald, enthalten einen vorzüglichen Humor, sie werden nicht verfehlen, dem Publikum eine äußerst fröhliche Unterhaltung zu gewähren. Die Rollen der Stücke sind sehr gut besetzt, für eine gute Einstudierung ist Sorge getragen. Trotz der hohen Kosten findet die Vorstellung ohne Preis-erhöhung statt.

Vermischtes.

* Eine wichtige Neuheit für Pneumatik ist nach einer Mitteilung von English Mechanic durch einen Pariser Ingenieur vorgeschlagen worden. Dieser ist auf den Einfall gekommen, die Pneumatik nicht mehr mit Luft, sondern mit Wasserstoffgas zu füllen. Man wird gleich den Einwand machen, das sei zu teuer. Der Erfinder aber will zu diesem Zweck ein billiges Verfahren einschlagen, nämlich die Benutzung von Aluminiumabfällen zur Bereinigung von Wasser in Sauerstoff und Wasserstoff in Gegenwart von Alkalien. Dabei verbindet sich der Sauerstoff mit dem Aluminium, und der Wasserstoff wird frei. Dies läßt sich in einem Apparat vornehmen, der in einfacher Weise mit dem Ansaugrohr der Pneumatik verbunden und so unmittelbar zu deren Füllung verwandt werden kann. Eine Luftpumpe ist dabei nicht nötig, da der Wasserstoff mit einem Druck von 150 Atmosphären austritt. Auch das Nebenprodukt des Aluminiumoxyd kann leicht ausgewaschen werden.

